



Kurzinformation

Mehrbedarf für nichterwerbsfähige werdende Mütter gemäß § 21 Abs. 2 SGB II

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um Auskunft gebeten, ob auch bei Leistungsberechtigten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Mehrbedarf für werdende Mütter gemäß § 21 Abs. 2 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anerkannt wird.

Leistungsberechtigte Personen im Sinne des SGB II sind gemäß § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Das Mindestalter, ab dem jemand als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Leistungen nach dem SGB II erhalten kann, ist folglich erst mit der Vollendung des 15. Lebensjahres erreicht.¹

Nach § 7 Abs. 2 SGB II sind auch Personen leistungsberechtigt, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Wer Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft ist, bestimmt sich nach § 7 Abs. 3 SGB II. Danach gehören unter anderem die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs zur Bedarfsgemeinschaft, soweit sie die Leistungen nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Bis zum 31. Dezember 2022 erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II; nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II haben einen Anspruch auf Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben, § 19 Abs. 1 SGB II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) einheitlich als Bürgergeld bezeichnet.

¹ Hänlein in: Knickrehm/Deinert, beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.12.2021, SGB II § 7, Rn. 32.

§ 21 SGB II sieht Leistungen für bestimmte, typisierte Mehrbedarfe vor, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Gemäß § 21 Abs. 2 SGB II wird bei werdenden Müttern nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

Dieser Mehrbedarf steht sowohl erwerbsfähigen als auch nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu.² Somit sind grundsätzlich auch Personen erfasst, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Begründung wird auf § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II verwiesen. Danach umfassen die Leistungen für erwerbsfähige und nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.³ Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Erwerbsfähigkeit ausdrücklich nur für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 SGB II (Mehrbedarf für erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen) vorausgesetzt wird, nicht jedoch für die anderen Mehrbedarfe.⁴

Der Mehrbedarf wird in Höhe von 17 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs anerkannt, welcher sich nach dem zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen⁵ § 20 Abs. 1a SGB II bestimmt.⁶ § 20 Abs. 1a SGB II verweist für das gesamte SGB II hinsichtlich der Höhe der Regelbedarfe und Regelbedarfsstufen auf die entsprechende Anwendung des § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem jeweiligen Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und auf die entsprechende Anwendung der für das betreffende Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII.⁷

2 Behrend/König in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 21 (Stand: 21.12.2022), Rn. 30; Knickrehm in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, SGB II § 21, Rn. 22; Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II, Fachliche Weisungen, § 21 SGB II – Mehrbedarfe, Stand 16.12.2021, S. 1, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015861.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.2022).

3 Behrend/König in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 21 (Stand: 21.12.2022), Rn. 15 und 30.

4 Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, SGB II § 21, Rn. 14.

5 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Gesetz vom 22.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3159.

6 Bundesagentur für Arbeit, Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II, Fachliche Weisungen, § 21 SGB II – Mehrbedarfe, Stand 16.12.2021, S. 1, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015861.pdf.

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 107.